

Bericht zur überarbeiteten Gemeindeverfassung – neu Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Der Aufbau des neuen Organisationsreglements (OgR) richtet sich nach dem Muster-Organisationsreglement des Kantons Bern, Stand Juni 2018, und nach dem Musterreglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen, Fassung Januar 2018. Ein direkter Vergleich zur Gemeindeverfassung 2010 ist deshalb nicht möglich.

Der bisherige Anhang I wurde vollständig in das Organisationsreglement überführt. Die Bestimmungen zur Gemeindeversammlung sind bereits im Muster-Organisationsreglement enthalten. Diejenigen zu den Urnenwahlen wurden dem Musterreglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen entnommen.

Nachfolgend sind die wichtigen materiellen Änderungen aufgelistet:

Artikel	Bezeichnung	Kommentar
2	Übertragung öffentl. Aufgabe an Dritte, öffentliche Ausschreibung ab jährlichem Umsatz von Fr. 10'000.00	Ist im Musterreglement nicht vorgesehen. Weglassen, es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement sowie die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.
29	Amtszeitbeschränkung	Diese beträgt neu 3 Amtsdauern (OgR Art. 52). Die restlichen Bestimmungen bleiben gleich. Für das Präsidium wird die Wählbarkeit wie folgt präzisiert: <i>Die Kandidatur für das Gemeinderatspräsidium ist auch möglich, wenn eine Wahl als Gemeinderatsmitglied nicht möglich wäre. Wird die kandidierende Person in diesem Fall nur in den Gemeinderat, nicht aber in das Gemeindepräsidium gewählt, kann sie das Amt nicht ausüben.</i>

Bisheriger Anhang I – Besondere Vorschriften betreffend Einwohnergemeindeversammlung, Urnenwahlen

Artikel	Bezeichnung	Kommentar
8, Abs. 3	Beratung	Neu kann ein Stimmberechtigter in der gleichen Angelegenheit dreimal das Wort erhalten (Art. 36 Abs. 2).
16	Protokoll Gemeindeversammlung, Auflage	Die öffentliche Auflage dauert neu 30 Tage (bisher 20 Tage)
17	Rücktritt	Dieser Artikel fällt weg. Gewählte Mitglieder von Organen müssen nicht mehr 6 Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer erklären, ob sie sich weiterhin für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.
42 – 49	Proporzwahlen	Diese Bestimmungen fallen weg. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ratsmitglieder künftig im Majorzwahlverfahren wählen zu lassen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (einfaches Mehr). Dies gilt auch für die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Präsidium ist im Organisationsreglement Artikel 3, Absatz 1, festgesetzt.
51	Gemeindepräsident, erster Wahlgang	Diese Bestimmung fällt weg, weil der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl gewählt ist (einfaches Mehr).

Bisheriger Anhang II – ständige Kommissionen – wird neu zum Anhang I

Bisheriger Anhang III – Verwandtenausschluss – wird neu zum Anhang II